

## Montagebedingung

### **1. Reisekosten**

Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet.

Reisevorbereitung, Beschaffung einer Unterkunft und die Reisezeit gelten als Arbeitszeit. Zu den gleichen Sätzen wird auch die tägliche Wegzeit von der Wohnstätte bis zur Montagestelle und zurück berechnet, falls Wohnung und Montagestelle mehr als 2 km auseinander liegen. Sofern eine Beförderungsmöglichkeit vorhanden ist, werden die täglichen Fahrgelder berechnet. Findet die Reise zwischen Bundesländern statt und ist nur in einem dieser Länder der betreffende Tag ein Feiertag, so ist für die zu vergütende Reisezeit (Hin- und Rückreise) der Zuschlag für Feiertagsarbeit dann zu zahlen, wenn an dem Ort des Antritts der Reise Feiertag ist.

### **2. Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit**

Arbeitszeit, die durch bauseitige Anordnung außerhalb der normalen Arbeitszeit (6<sup>00</sup> bis 20<sup>00</sup> Uhr) geleistet werden muss, wird grundsätzlich mit Überstundenzuschlag berechnet.

### **3. Wochenend- und Feiertagsarbeit**

Wochenend- und Feiertagsarbeit ist an Sams-, Sonn- und Feiertagen zwischen 0<sup>00</sup> - 24<sup>00</sup> Uhr geleistete Arbeit, sowie die Arbeit die am darauffolgenden Tag bis 6<sup>00</sup> Uhr geleistete Arbeit, soweit die Arbeit bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.

### **4. Schmutzzulage**

Bei besonders schmutzigen Arbeiten berechnen wir eine Schmutzzulage von 1,- EURO je Arbeitsstunde.

### **5. Familienheimfahrten**

Verheiratete Monteure haben jeweils nach einem vierwöchigen und ledige Monteure nach neunwöchiger ununterbrochener Beschäftigung am Montageort oder an Montageorten Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Montageort mindestens 150 km von dem inländischen Wohnort des Monteurs entfernt liegt. Den verheirateten sind gleichgestellt verwitwete und geschiedene Monteure, wenn minderjährige Kinder gemeinsam mit ihnen im Haushalt leben.

### **6. Abrechnung der Montage**

Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen in Form von Teilrechnungen oder nach Beendigung der Arbeit mit einer Gesamtrechnung. Die Beträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug an eine unserer Bankverbindungen zu zahlen. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung, mit welchen Ansprüchen auch immer, sind ausgeschlossen. Eingehende Zahlungen werden ohne Rücksicht auf den angegebenen Verwendungszweck zunächst zum Ausgleich offenstehender Forderungen aus durchgeführten Arbeiten verwendet.

### **7. Montagehindernisse**

Verzögern sich die Arbeiten oder die Inbetriebnahme durch Ursachen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere durch Verletzung einer Pflicht dieser Montagebedingungen, so hat der Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten, Wartezeiten, Auslösungen etc. und eventuell zusätzliche Fahrtkosten zu tragen.

### **8. Verkehrsmittel**

Das verwendete Verkehrsmittel ist in der Regel ein Kraftfahrzeug. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, ein anderes Beförderungsmittel für den Einsatz eines Kundendienstfachmannes zu wählen, so werden die effektiv angefallenen Wegekosten des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Flugzeug, etc.) zusätzlich der Wegzeit (=Arbeitszeit) und der angefallenen Spesen abgerechnet.

### **9. Mitwirkung des Besteller**

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen, ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

### **10. Arbeits-/Aufenthaltsräume**

Der Besteller verpflichtet sich auf seine Kosten zur Bereitstellung geeigneter einbruchssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung)

Die Aufenthaltsräume haben der Arbeitsstättenverordnung und den sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Wasch- und Toilettenräume.

Der Besteller hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, daß die Verordnungen zum Schutz des Montagepersonals und die Gewährung der Ersten Hilfe eingehalten und durchgeführt werden.

### **11. Technische Hilfeleistung des Bestellers**

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu folgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen (Gerüste, Leitern, etc.).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft.
- Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals.
- Transport der Montageteile an den Montageplatz. Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder

Anleitungen des Bestellers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Montagepersonal rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

### **12. Montagefrist, Gefahrtragung**

Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich.

Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

Erwächst dem Besteller nachweisbar infolge Verzugs des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

### **13. Abnahme**

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung statt gefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### **14. Gewährleistung**

Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, daß er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 3 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

Die Haftung des Montageunternehmers entfällt, wenn der Besteller oder der Endkunde ohne seine Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

### **15. Sonstige Haftung des Montageunternehmers**

Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden anderer beschädigt, so hat dieser es auf seine Kosten wieder instand zu setzen.

### **16. Haftungsbeschränkung**

Der Besteller kann über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

### **17. Ersatzleistung des Bestellers**

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Anlagenteile oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### **18. Sonstige Bestimmungen**

Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Abmachungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Abmachungen ändern.

### **19. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht des Hauptsitzes des Montageunternehmers zuständig. Der Montageunternehmer kann auch das Gericht, das für seine mit der Montage beauftragten Zweigniederlassung zuständig ist, anrufen.